

**Bericht
des Schweizerischen Bundesgerichts
über seine Amtstätigkeit
im Jahre 1989**

vom 6. Februar 1990

**Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,**

**wir beehren uns, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes
über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit
im Jahre 1989 Bericht zu erstatten.**

**Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen
und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.**

6. Februar 1990

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Raschein

Der Kanzleidirektor: Moser

BUNDESGERICHT

A. ALLGEMEINES

I. Zusammensetzung des Gerichts

Mit Beschluss vom 29. November 1988 konstituierte sich das Gericht wie folgt:

	<u>Präsident</u>	<u>Mitglieder</u>
<u>I. Öffentlichrechtliche Abteilung:</u>	Egli	Antognini, Kuttler, Rouiller, Pfisterer, Spühler, Aemisegger
<u>II. Öffentlichrechtliche Abteilung:</u>	Patry	Brunschwiler, Imer, Schmidt, Müller, Hartmann
<u>I. Zivilabteilung:</u>	Raschein	Leu, Bourgknecht, Weibel, Walter, Schneider
<u>II. Zivilabteilung:</u>	Junod	Forni, Lüchinger, Bigler, Hausheer, Scyboz
<u>Schuldbetreibungs- und Konkurskammer:</u>	Hausheer	Bigler, Scyboz
<u>Kassationshof:</u>	Weyermann	Allemann, Moritz, Schubarth, Nay
<u>Ausserordentlicher Kassationshof:</u>	Raschein	Patry, Forni, Lüchinger, Bigler, Weyermann, Kuttler
<u>Anklagekammer:</u>	Hartmann	Spühler (Vizepräsident), Moritz
<u>Kriminalkammer:</u>		Antognini, Leu, Allemann
<u>Bundesstrafgericht:</u>		Antognini, Leu, Allemann, Hausheer, Weibel
<u>K o m m i s s i o n e n</u>	<u>Präsident</u>	<u>Mitglieder</u>
<u>Verwaltungskommission:</u>	Raschein	Patry, Antognini, Bigler, Weyermann, Egli, Junod
<u>Bibliothekkommission:</u>	Forni	Patry, Bigler, Allemann, Walter

Die Vereinigte Bundesversammlung nahm am 13. Dezember die Demission von Bundesrichter Albert Allemann auf Ende März 1990 unter Verdankung der geleisteten Dienste entgegen und wählte als neues Gerichtsmitglied Hans Wiprächtiger, Oberrichter, Luzern. Anstelle des zurückgetretenen Ersatzrichters Jürg Neumann wurde Kathrin Klett, Rechtsanwältin, Pratteln, am 21. Juni zur Ersatzrichterin gewählt; Erwin Jutzet, Rechtsanwalt, Freiburg, wurde am 4. Oktober zum neuen Ersatzrichter gemäss Bundesbeschluss vom 23. März 1984/18. März 1988 ernannt.

Das Gericht beförderte die Gerichtssekretäre Monika Burkart, Arnold Fink, Christian Monn und Georges Huguenin zu Gerichtsschreibern. Es wählte Paul Tschümperlin und Paola Müller-Storni zu Gerichtssekretären; Werner Fux, Pierre-André Kaeser und Jürg Pfäffli wurden zu Gerichtssekretären gemäss Bundesbeschluss vom 23. März 1984 ernannt. Robert Zimmermann, Raffaella Ieronimo, Stephan Haag, Thomas Geiser, Olivier Ramelet und Peter Heer wählte das Gericht zu wissenschaftlichen Adjunkten (Assistenten).

II. Eidgenössische Schätzungskommissionen/Eidgenössische Untersuchungsrichter

Das Bundesgericht nahm in zwei Schätzungskreisen Ersatzwahlen vor. Im 8. Kreis wählte es Stephan Müller, Fürsprecher und Notar, Olten, zum Präsidenten und Christian Häuptli, Fürsprecher, Lenzburg, zum Stellvertreter des Präsidenten. Giovanni Maranta, Rechtsanwalt und Notar, Chur, wurde im 12. Kreis zum Stellvertreter des Präsidenten ernannt.

Das Gericht wählte Michel Carrard, Präsident des Bezirksgerichts Lausanne, Pully, zum neuen Ersatzmann des eidgenössischen Untersuchungsrichters für die französischsprachige Schweiz.

III. Geschäftslast/Gerichtsorganisation

Die Statistiken im Teil C geben über die Geschäftslast Auskunft. Nachdem sich die Zahl der neu eingegangenen Geschäfte in den Jahren 1987 und 1988 vorübergehend stabilisiert hat, ist sie im Berichtsjahr wieder angestiegen, und zwar auf 4313, was gegenüber dem Vorjahr einer Zunahme um beinahe zehn Prozent entspricht. Der Zuwachs betraf in erster Linie die aufwendigen verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten und in zweiter Linie die Fälle aus dem Staatsrecht. Da die Zahl der Erledigungen trotz des Einsatzes von Ersatzrichtern und neuen juristischen Mitarbeitern bei weitem nicht in diesem Ausmass erhöht werden konnte, müssen 326 Fälle mehr als im Vorjahr übertragen werden.

Der Personalbestand des Bundesgerichts umfasst 153 Etatstellen (46 Urteilsredaktoren, 20 Assistenten, 8 Dokumentation/BGE, 5 Bibliothek, 8 EDV-Dienst, 66 Kanzlei- und Verwaltungsdienst). Die dem Bundesgericht neu bewilligten zehn Assistentenstellen konnten im Verlaufe des Jahres alle besetzt werden. In bezug auf die dritte und letzte Tranche von zehn Assistenten hat das Gericht beschlossen, diese - insbesondere aus räumlichen Gründen - nicht bereits für das nächste Jahr, sondern für das Jahr 1991 zu beantragen. Erst ab Mai 1991 ist es nämlich möglich, weitere Räumlichkeiten in jener Liegenschaft hinzuzumieten, in der bereits etwa dreissig Mitarbeiter des Gerichts untergebracht sind. Da sich eine Miete als langfristige Lösung kaum eignet, ist intensiv am Botschaftsprojekt für den Ausbau des Bundesgerichtsgebäudes gearbeitet worden; es sollte im Jahre 1990 vom Gericht verabschiedet und den eidgenössischen Räten vorgelegt werden kön-

nen. In bezug auf die Organisation des Bundesgerichts sind gestützt auf einlässliche Berichte der gerichtsinternen Arbeitsgruppe Planung wichtige Entscheide getroffen worden. So wird - jedenfalls vorläufig - davon abgesehen, eine sechste Abteilung (dritte öffentlichrechtliche Abteilung) zu bilden (was nicht ohne Aenderung von Art. 12 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege geschehen könnte) oder die dreissig Richter gleichmässig auf die fünf Abteilungen aufzuteilen (Modell 5 x 6). Dagegen hat sich das Gericht grundsätzlich für eine neue Leitungsstruktur mit einer Präsidentenkonferenz für den Rechtsprechungs- und einem Dreiergremium für den Verwaltungsbereich ausgesprochen. Um die internen Rechtsschutzmöglichkeiten des Personals des Bundesgerichts zu verbessern, wird für dessen nicht vermögensrechtliche Angelegenheiten eine Rekurskommission geschaffen.

Das Bundesgericht und das Eidgenössische Versicherungsgericht haben beschlossen, gemeinsam der internationalen Vereinigung der hohen Verwaltungsrechtsprechungsorgane beizutreten. Abschliessend sei erwähnt, dass das Bundesgericht das Berichtsjahr mit Ausgaben in der Höhe von 22 421 553 Franken und Einnahmen von 4 326 623 Franken abgeschlossen hat.

B. RECHTSPRECHUNG DER RICHTERSHOEFE

Aus der Rechtsprechung sind folgende Entscheide zu erwähnen:

I. Erste öffentlichrechtliche Abteilung

Das Bundesgericht hatte sich mit einer komplexen Frage zu befassen, nämlich mit dem Problem, ob und inwieweit für die künstliche Fortpflanzung Schranken gesetzt werden dürfen: Im Kanton St. Gallen war durch Beschluss des Grossen Rats eine Regelung über Eingriffe in die Fortpflanzung beim Menschen geschaffen worden, die auf dem Weg der staatsrechtlichen Beschwerde beim Bundesgericht mit der Behauptung angefochten wurde, sie verletze das Grundrecht der persönlichen Freiheit. Mit dem Erlass wurde die künstliche Insemination mit Samenzellen eines Dritten als durchwegs unzulässig erklärt, doch entschied das Bundesgericht, ein generelles Verbot halte vor der Verfassung nicht stand. Gleich verhielt es sich mit der kantonalen Vorschrift, welche die sogenannte In-vitro-Fertilisation allgemein untersagte. Nach der Auffassung des Bundesgerichts muss diese Methode gegenüber einer Ehefrau zugelassen werden, wenn es sich um Samen des Ehemannes handelt. Auf weitere Aspekte dieses Entscheids, der von grosser Tragweite ist, kann hier nicht eingegangen werden (Urteil vom 15. März).

Gemäss Art. 5 Ziff. 4 EMRK hat ein Untersuchungsgefangener einen Anspruch darauf, dass ein Gericht über die Rechtmässigkeit der Haft entscheidet. Das Bundesgericht gelangte zum Schluss, dieser Anforderung genüge die in der zürcherischen Strafprozessordnung vorgesehene Regelung nicht, wonach der Entscheid über die Haftentlassung dem Bezirks- und dem Staatsanwalt, also nicht einem Gericht, übertragen ist (BGE 115 Ia 56). Die Strassburger Organe rechnen Enteignungssachen zu den Zivilrechtsstreitigkeiten, und in diesen hat der Private aufgrund von Art. 6 Ziff. 1 EMRK einen Anspruch darauf, dass der Entscheid von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht ausgeht. Dem entspricht die Waadtländer Rechtsordnung nicht, nach welcher der Staatsrat und nicht eine Gerichtsstanz darüber befindet, ob das beabsichtigte Werk im öffentlichen Interesse liegt und ein bestimmtes Grundstück zu enteignen ist (BGE 115 Ia 66). In einem Urteil, das sich sowohl auf Art. 4 BV wie auf die EMRK stützt, erklärte das Bundesgericht in Erweiterung seiner bisherigen, den Anspruch auf

rechtliches Gehör betreffenden Praxis, ein Untersuchungsgefangener müsse Einsicht in die wesentlichen Aktenstücke nehmen können, welche die Grundlage eines Entscheids bilden, mit dem die Untersuchungshaft verlängert wurde (Urteil vom 22. März).

Im Bereich der politischen Rechte wurde die Beschwerde eines Stimberechtigten einer Zürcher Gemeinde gutgeheissen, der sich dagegen zur Wehr setzte, dass die Gemeindeexekutive einen Kredit von über 1 Million Franken für den Bau einer Zivilschutzanlage in eigener Kompetenz bewilligt hatte in der Meinung, es handle sich um eine gebundene und deshalb nicht dem Referendum unterliegende Ausgabe. Wohl schreibt der Bund den Bau von Zivilschutzanlagen vor, doch steht den Gemeinden, vor allem was die Ausgestaltung, die Zahl der Anlagen, Ort und Zeit der Ausführung angeht, noch ein so erheblicher Entscheidungsspielraum zu, dass die Ausgabe für eine solche Anlage im Sinn der bisherigen Rechtsprechung als neu zu gelten hat und damit dem Finanzreferendum untersteht (BGE 115 Ia 139). In einem Genfer Fall hob das Bundesgericht einen Gesetzesentwurf des Grossen Rats auf, der auf eine Volksinitiative hin ausgearbeitet worden war, aber in einem wesentlichen Punkt von dem Vorschlag der Initianten abwich, womit das Volksrecht in unzulässiger Weise beeinträchtigt wurde (BGE 115 Ia 148).

Ein kantonales Gesetz über den zivilen Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter bestimmt, dass der Regierungsrat im Katastrophenfall und bei kriegerischen Ereignissen Medizinalpersonen und weitere Personen - auch Frauen - aufbieten kann. Das Bundesgericht fand, ein Kanton könne eine solche Ordnung schaffen, es liege darin keine verkappte und bundesrechtswidrige Einführung eines Militär- und Zivilschutzdienstes für Frauen. Das Gesetz sah ferner vor, dass sich bestimmte Personen für den koordinierten Sanitätsdienst ausbilden lassen müssten. Diese Vorschrift hob das Gericht auf, weil sie die Ausbildungspflicht in keiner Weise umschrieb und aus diesem Grund mit dem Legalitätsprinzip nicht im Einklang stand (Urteil vom 3. Mai).

Es ist zulässig, für eine PTT-Richtstrahlantenne auf dem Höhrnonen eine Ausnahmebewilligung im Sinn des Raumplanungsgesetzes und eine Rodungsbewilligung zu erteilen, da die PTT-Betriebe auf den Standort angewiesen sind und der Bau der Anlage im nationalen Interesse liegt, so dass von der ungeschmälernten Erhaltung des Schutzobjektes Höhrnonen abgewichen werden durfte (BGE 115 Ib 131). Das Innkraftwerk zwischen Pradella (bei Scuol) und Martina, für das seit 1957 eine Konzession besteht, kann nach Ansicht des Bundesgerichts gebaut werden, doch sind nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz Massnahmen zum Schutz der Ufervegetation und ein Ersatz der Auenwälder nötig (Urteil vom 18. Januar).

Bei der Bemessung der Entschädigung, die bei Enteignung für Starkstromleitungen zu leisten ist, hatte sich das Bundesgericht mit einem Fall der Auszonung zu befassen. Wird Bauland, das bisher bloss mit einem Durchleitungsrecht belastet war, nur deshalb ausgezont, weil der Leitungseigentümer auf dem Weg der Enteignung Bauverbots-Servitute erwirbt, muss die Auszonung bei der Bemessung der Enteignungsentschädigung unberücksichtigt bleiben (BGE 115 Ib 13). Die Vorschrift von Art. 34 der Verordnung über die Planvorlagen für Eisenbahnbauten muss nach der Auffassung des Bundesgerichts so ausgelegt werden, dass in umstrittenen Fällen beim kombinierten Verfahren der Plangenehmigung und Enteignung zugunsten eines Eisenbahnbaus mit dem Bau erst begonnen werden darf, wenn ein Entscheid des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements über Plangenehmigung und Enteignung vorliegt (Urteil vom 29. November).

In einem Fall, in dem Mexiko für ein Strafverfahren wegen einer Schmiergeldsache Rechtshilfe verlangt hatte, entschied das Bundesgericht, die in der Schweiz liegenden, beschlagnahmten Guthaben der Angeklagten seien erst nach einer allfälligen rechtskräftigen Verurteilung auszuhändigen (Urteil vom 2. November). Ein Rechtshilfeersuchen der USA, das zur Unterstützung eines in Amerika gegen den früheren philippinischen Staatschef Ferdinand Marcos und dessen Ehefrau eröffneten Strafverfahrens gestellt worden war, konnte behandelt werden, nachdem die Behörden der USA eine Erklärung der Republik der Philippinen betreffend Aufhebung der Immunität des früheren Staatschefs und dessen Ehefrau vorgelegt hatten (Urteil vom 2. November). Ganz allgemein ist darauf hinzuweisen, dass auf dem Gebiet der Rechtshilfe die fehlende Übereinstimmung zwischen den Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Rechtshilfevertrag mit den USA und den Vorschriften des IRSG Schwierigkeiten schafft. Dasselbe gilt von der unvollständigen gesetzlichen Regelung hinsichtlich der Beschlagnahme von Geldern in der Schweiz, der Vollstreckung ausländischer Strafurteile, welche die Einziehung von Deliktsgut oder dessen Zuweisung an den Geschädigten anordnen, und der vorzeitigen Herausgabe von Deliktsgut, bevor ein solches ausländisches Urteil vorliegt.

II. Zweite öffentlichrechtliche Abteilung

Aus dem Zuständigkeitsbereich der Abteilung sollen einige Steuerrechtsfälle dargestellt werden.

Nach seit längerer Zeit herrschender Praxis sind Erlöse aus der Veräusserung von Beteiligungen an Gesellschaften unter bestimmten Bedingungen nicht als steuerfreie Kapitalgewinne auf dem Privatvermögen des nicht Buchführungspflichtigen im Sinne von Art. 21 Abs. 1 lit. d des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung der direkten Bundessteuer (BdBSt) zu werten, sondern als Ausschüttungen der veräusserten Gesellschaft an den bisherigen Inhaber der Beteiligung im Sinne von Art. 21 Abs. 1 lit. c BdBSt. Dies dann, wenn wirtschaftlich betrachtet gar kein Veräusserungsgeschäft vorliegt (Einbringungsfälle) oder wenn die Veräusserung der Beteiligung von der betreffenden Gesellschaft letztlich selber finanziert wird (Fälle indirekter Teilliquidation). Für diese "Transponierungsfälle" ist von Bedeutung, dass Art. 21 Abs. 1 lit. c BdBSt grundsätzlich jede geldwerte Leistung an einen Beteiligungsinhaber, welche auf das Halten der Beteiligung zurückzuführen ist, der Besteuerung unterwirft; es handelt sich um eine Steuernorm mit wirtschaftlichem Anknüpfungspunkt, so dass die wirtschaftliche Betrachtungsweise nicht nur unter der Voraussetzung zur Anwendung kommt, dass eine Steuerumgehung nachgewiesen wird. Die "Transponierungstheorie" ist, insbesondere in den beiden letzten Jahren, in der Lehre auf - zum Teil heftige - Kritik gestossen (so bei Böckli in Archiv für Schweizerisches Abgaberecht, ASA, Bd. 57, S. 241, Gurtner in ASA 57 S. 23, Höhn in ASA 56 S. 463). Die Kontroversen sind darauf zurückzuführen, dass für die sich im Zusammenhang mit der Veräusserung von Beteiligungsrechten stellenden Fragen keine speziellen gesetzlichen Regeln bestehen. Den rechtsanwendenden Behörden stehen zur Bewältigung dieser komplexen steuerlichen Probleme im wesentlichen bloss die generellen Bestimmungen über den Einkommensbegriff zur Verfügung; diese sind, vor allem was das Verhältnis zwischen Art. 21 Abs. 1 lit. c und lit. d BdBSt betrifft, in besonderem Masse auslegungsbedürftig. Das Bundesgericht hatte sich denn auch im Geschäftsjahr in mehreren "Transponierungsfällen" mit der Auslegung dieser Bestimmungen zu befassen. Es verdeutlichte dabei seine Praxis, an der es trotz der Kritik grundsätzlich festhielt.

Ein Steuerpflichtiger brachte Aktien einer Betriebsgesellschaft in eine ihm gehörende Holdinggesellschaft zu einem Preis ein, der ein Mehrfaches des Nennwertes der Aktien betrug. Als Gegenleistung wurden ihm Holdingaktien zugeteilt und eine Darlehensforderung gegen die Holdinggesellschaft eingeräumt. Auf Beschwerde der Eidgenössischen Steuerverwaltung hin bestätigte das Bundesgericht die Auffassung, dass dem Steuerpflichtigen im Umfang der Differenz zwischen Nennwert der verkauften Aktien und dem erzielten Erlös steuerbarer Ertrag aus Beteiligung an der Betriebsgesellschaft zugeflossen war. Bringt ein Aktionär gesellschaftliche Beteiligungsrechte in eine ihm gehörende Aktiengesellschaft gegen Aktien der übernehmenden Gesellschaft oder eine Gutschrift auf einem Aktionärsdarlehenskonto ein, so gibt er seine wirtschaftliche Verfügungsmacht über die verschobenen Aktien nicht preis; sie bleibt ihm vielmehr in Form seiner Beteiligung an der Holdinggesellschaft erhalten. Mit der Einbringung der Aktien in die von ihm beherrschte Gesellschaft zu einem über ihrem Nominalwert liegenden Anrechnungswert erwirbt der Aktionär anstelle seines latenten Anspruchs auf Ausschüttung von nicht zum Grundkapital gehörenden Gesellschaftsmitteln (Reserven, thesaurierte Gewinne) andere Beteiligungsrechte mit einem höheren Nennwert und eine Darlehensforderung. Mit einer solchen Umgestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen ihm und seinen Gesellschaften soll sich der Steuerpflichtige der (latenten) Ausschüttungssteuerlast nicht entledigen können. Dies wäre jedoch der Fall, wenn er die in der bisherigen Beteiligung verkörperten Mittel, welche ihm lediglich als steuerbarer Beteiligungsertrag zufließen könnten, steuerneutral in den Bereich des Grundkapitals oder von Darlehensforderungen übertragen (transponieren) könnte, weil die Rückzahlung von Grundkapital und Darlehensforderungen steuerfrei ist. Die dargestellte Verschiebung von Beteiligungsrechten muss daher zur Besteuerung wegen Ausschüttung von Gesellschaftsmitteln im Sinne von Art. 21 Abs. 1 lit. c BdBSt führen (Urteil vom 12. Juli).

Verkauft ein nicht zur Buchführung Verpflichteter Aktien an einen buchführungspflichtigen Dritten zu einem Preis, der höher ist als deren Nennwert, und wird der Kaufpreis, den der Erwerber zu leisten hat, aus Mitteln der übertragenen Gesellschaft (Reserven, liquide und betriebswirtschaftlich nicht notwendige Aktiven) finanziert, welche ihr nicht wieder zugeführt werden, fliessen dem Veräusserer der Beteiligung in Form des Kaufpreises geldwerte Leistungen der Gesellschaft zu, die letztlich Erlös einer Teilliquidation sind. Er soll dann (aber nur dann) steuerlich nicht besser gestellt werden als derjenige, der seine Gesellschaft direkt teilweise liquidiert und daher gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. c BdBSt Steuern zu entrichten hat, wenn schon er die Entnahme der Gesellschaftsmittel zur Finanzierung des Geschäfts selbst einleitet und dabei weiss oder wissen muss, dass sie der Gesellschaft vom Erwerber nicht mehr zurückerstattet werden, und der Erwerber die (Super-)Dividenden, die er sich zur Verrechnung mit der Darlehensschuld später ausrichten lässt, nicht als Einkommen versteuern wird (Abschreibung der Beteiligung, Holding-Abzug) (Urteile vom 12. und 14. Juli).

Im letztjährigen Geschäftsbericht wurde hervorgehoben, dass das Bundesgericht sich vor Schwierigkeiten gestellt sieht, wenn es dem Referendum unterstehendes Bundesgesetzrecht anzuwenden hat, das mit Staatsvertragsrecht nicht übereinstimmt. Das Problem stellt sich besonders im Zusammenhang mit der EMRK in den verschiedensten Rechtsgebieten. Es sei dazu auf das am 18. März 1987 vom Nationalrat überwiesene Postulat hingewiesen, mit welchem der Bundesrat beauftragt wurde zu prüfen, ob insbesondere angesichts der durch die EMRK gegebenen Beschwerderechte die Möglichkeit geschaffen werden sollte, beim Bundesgericht die Verfassungsmässigkeit von Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen im Zusammenhang mit einem konkreten

Anwendungsfall überprüfen zu lassen (Amtl. Bull. N 1987 I S. 394 und 403). Die Frage stellte sich dem Gericht im Berichtsjahr unter anderem auch in einem Steuerfall. Ein Steuerpflichtiger machte geltend, dass die Anwendung von Art. 13 Abs. 1 BdBSt, welcher eine Zusammenrechnung der Steuerfaktoren beider Ehegatten vorsieht und dadurch wegen des Progressionseffektes zu einer gegenüber Konkubinatspaaren höheren Steuerbelastung von Ehepaaren führt, Art. 4 und 54 Abs. 1 BV sowie Art. 8, 12 und 14 EMRK verletze. Die (vorfrageweise) Ueberprüfung von Bestimmungen des BdBSt auf ihre Verfassungsmässigkeit ist weder auf Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 114bis Abs. 3 BV) noch auf staatsrechtliche Beschwerde (Art. 113 Abs. 3 BV) hin zulässig; die entsprechenden Rügen waren offensichtlich nicht zu prüfen. Das Bundesgericht konnte es sodann einmal mehr vermeiden, sich zur Frage zu äussern, ob es sich mit den aus der EMRK abgeleiteten Grundrechten gleich verhalte, weil aus den vom Steuerpflichtigen angerufenen Konventionsbestimmungen zur streitigen Frage der Steuerbelastung von Ehepaaren nichts abgeleitet werden kann (Urteil vom 10. März).

III. Erste Zivilabteilung

In einer Mietstreitigkeit war darüber zu entscheiden, welche Folgen ein Verstoss gegen den am 1. Januar 1988 im Rahmen des neuen Eherechts in Kraft getretenen Art. 271a Abs. 1 OR nach sich zieht, wonach die Kündigung einer Familienwohnung gesondert an den Mieter und an dessen Ehegatten gerichtet werden muss. Das Gericht fand - gestützt vor allem auf den Sinn und Zweck dieser zwingenden Bestimmung -, ein solcher Mangel führe zur Nichtigkeit der Kündigung, unabhängig davon, ob der Vermieter bei der Abgabe der Erklärung in gutem Glauben gehandelt habe (Urteil vom 31. Oktober). Missbräuchlich und deshalb ebenfalls nichtig ist eine Kündigung des Vermieters, die mit dem Angebot an den Mieter zusammenhängt, die Wohnung zu kaufen, wenn dieses Angebot einzig darauf ausgerichtet ist, den Mieter dazu zu zwingen, die Wohnung zu kaufen, um sie behalten zu können (BGE 115 II 78). In einem anderen Fall war die Kündigung des Vermieters nichtig, weil sie im Zusammenhang mit der später erfolgten Ankündigung einer Mietzinserhöhung stand und den Zweck hatte, den Mieter vor die Wahl zu stellen, entweder die Mieträume zu verlassen oder den höheren Zins zu zahlen (BGE 115 II 83).

Schreibt ein Gesamtarbeitsvertrag dem Arbeitgeber vor, den Arbeitnehmer auf den obligatorischen Abschluss einer Krankenversicherung aufmerksam zu machen, und kommt der Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er dem Arbeitnehmer die wegen eines Spitalaufenthaltes entstandenen Kosten zu ersetzen (BGE 115 II 251). Das Bundesgericht äusserte sich im Bereich des Arbeitsrechts auch zur Bemessung der Abgangsentschädigung durch den Richter und erklärte zudem die am 1. Januar 1989 in Kraft getretene Vorschrift über die Kostenlosigkeit des Verfahrens bis zu einem Streitwert von 20 000 Franken auf alle Prozesse anwendbar, die in diesem Zeitpunkt bereits bei einem Gericht hängig waren (BGE 115 II 30).

Das Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPRG), das am 1. Januar 1989 in Kraft getreten ist, sieht gegen Urteile im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit die direkte staatsrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht vor. In diesem Zusammenhang waren Fragen des intertemporalen Prozessrechts zu beantworten. Rechtsmittel gegen Schiedsentscheide, die vor dem 1. Januar 1989 gefällt worden sind, sind nach altem Recht zu beurteilen (BGE 115 II 97 und 102). Weitere Urteile befassen sich mit dem Sinn und der Tragweite dieser neuen Beschwerdemöglichkeit (z.B. BGE 115 II 288). Nach Art. 176 Abs. 2 IPRG können die

Parteien die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes durch schriftliche Vereinbarung ausschliessen; ein solcher Ausschluss bedarf indessen einer klaren und unzweideutigen Willensäusserung (Urteil vom 15. November).

Mehrere Urteile betrafen die Folgen von Verkehrsunfällen. In einem Fall war beim Selbstunfall einer Frau, die mit einem geliehenen Wagen fuhr, ihr sechs Monate altes Kind tödlich verletzt worden. Die Klage des Vaters gegen die Versicherung des Fahrzeughalters auf Zahlung einer Genugtuung wurde insbesondere mit Rücksicht auf die eheliche Solidarität im gemeinsamen Leiden abgewiesen: schuldet die Lenkerin selber dem Ehegatten keine Genugtuung, so schuldet auch die Versicherung sie nicht (BGE 115 II 156). In einem anderen Fall ging es um die Regressforderung der Pensionskasse eines durch Unfall teilinvalid gewordenen Mannes gegen den Fahrzeughalter persönlich. Ein Rückgriffsrecht der Kasse hat das Gericht mit der Begründung verneint, die vom Obligationenrecht festgesetzte Regelung, die kein solches Recht vorsehe, gehe abweichenden Bestimmungen des kantonalen Rechts oder der Statuten und Reglemente von Pensionskassen vor (BGE 115 II 24). Wegen groben Verschuldens abgewiesen wurde die Klage einer Fussgängerin, die für den Autofahrer überraschend und ohne Kontrollblick nach links den Fussgängerstreifen betreten hatte, obschon sie mit den Oertlichkeiten und den Verkehrsverhältnissen vertraut war (BGE 115 II 283).

Im Direktprozess einer vom Mündel am Vermögen geschädigten Aktiengesellschaft gegen den Vormund äusserte sich das Bundesgericht zu den Voraussetzungen der Haftung vormundschaftlicher Organe gegenüber Dritten, insbesondere zur Widerrechtlichkeit von Unterlassungen. Da es diese Voraussetzungen nicht für gegeben hielt, wies es die Klage ab (BGE 115 II 15). Bejaht wurde dagegen die Schadenersatzpflicht eines berufsmässig und entgeltlich handelnden Vermögensverwalters für Verluste, die aus abredewidriger, spekulativer Geldanlage entstanden waren (BGE 115 II 62). Verneint hat das Gericht bezüglich eines besonderen Sachverhalts die Haftung einer Bank wegen allfälliger Verletzung des Bankgeheimnisses. Der Kunde einer schweizerischen Bank, dem eine Busse auferlegt worden war, weil er die Vorschriften seines Heimatstaates über die finanziellen Beziehungen zum Ausland verletzt hatte, konnte von der Bank nicht den Ersatz des Bussenbetrages verlangen (BGE 115 II 72). Vor allem um die Frage, ob ein Tierhalter des öffentlichen Rechts nach dem öffentlichrechtlichen Verantwortlichkeitsgesetz des Bundes oder nach Obligationenrecht hafte, ging es im Fall eines Besuchers des Schlachtviehmarktes von St. Ursanne, der von einem Stier angefallen und verletzt worden war. Das Bundesgericht kam im Gegensatz zum kantonalen Gericht, das sich für sachlich unzuständig erklärt hatte, zum Ergebnis, die Haftung beurteile sich nach Zivilrecht und wies die Sache zur materiellen Beurteilung an die Vorinstanz zurück (BGE 115 II 237).

IV. Zweite Zivilabteilung

Wird ein Medienunternehmen vom Richter zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung verpflichtet, so hat es der konkreten Ausgestaltung des Massenmediums Rechnung zu tragen. Es geht daher nicht an, bereits durch die räumliche Anordnung der Gegendarstellung diese in ihrer Wirkung negativ zu beeinflussen (BGE 115 II 4). Nach Art. 28h Abs. 2 ZGB kann die Gegendarstellung unter anderem dann verweigert werden, wenn sie offensichtlich un-

richtig ist. Diese Voraussetzung ist nur erfüllt, wenn das Medienunternehmen in der Lage ist, die offensichtliche Unrichtigkeit sofort und in unvorderlegbarer Weise darzutun. Müssen vom Richter bei der Beurteilung des Wahrheitsgehalts der Gegendarstellung die rechtlichen, wirtschaftlichen und personellen Beziehungen zwischen Vertragspartnern untersucht und Verträge ausgelegt werden, so lassen sich die in der Gegendarstellung aufgestellten Behauptungen nicht als offensichtlich unrichtig bezeichnen (BGE 115 II 113).

Nach dem revidierten Art. 30 Abs. 2 ZGB kann Brautleuten bewilligt werden, von der Trauung an den Namen der Ehefrau als Familiennamen zu führen, sofern achtenswerte Gründe vorliegen. Diese Bestimmung kann nicht rückwirkend auf Ehepaare angewendet werden, die bei Inkrafttreten des revidierten Eherechts bereits verheiratet waren. Dagegen kann es einen die Namensänderung rechtfertigenden wichtigen Grund im Sinne von Art. 30 Abs. 1 ZGB darstellen, wenn ein solches Ehepaar mit der Wahl des Frauennamens zum Familiennamen dessen Vereinheitlichung im internationalen Verhältnis anstrebt. Wird der bisherige Name der Ehefrau zum Familiennamen, so besteht keine Möglichkeit des Ehemannes, seinen früheren Namen analog zu Art. 160 Abs. 2 ZGB voranzustellen (BGE 115 II 193).

Bei der Frage der zeitlichen Befristung von Scheidungsrenten gemäss Art. 151 Abs. 1 ZGB kam es nach der bisherigen Rechtsprechung vor allem darauf an, ob der geschiedenen Ehefrau, die während der Ehe den Haushalt geführt hat, die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit zuzumuten sei, was in der Regel zu verneinen ist, wenn sie im Zeitpunkt der Scheidung das 45. Altersjahr erreicht hat. An dieser Betrachtungsweise hat das neue Eherecht nichts geändert. Zwar schreibt dieses den Ehegatten die Verteilung der Aufgaben nicht mehr vor. Statt dessen ist nunmehr auf die von den Ehegatten vereinbarte bzw. die während der Ehe tatsächlich gelebte Aufgabenverteilung abzustellen. Im Rahmen von Art. 151 Abs. 1 ZGB ist daher auch weiterhin dem Umstand Rechnung zu tragen, dass ein Ehegatte zugunsten der ehelichen Gemeinschaft auf eine wirtschaftliche Selbständigkeit und eine allfällige Karriere verzichtet hat (BGE 115 II 6). Nach Art. 173 Abs. 3 ZGB können Unterhaltsleistungen, die der Eheschutzrichter auf Begehren eines Ehegatten festzusetzen hat, für die Zukunft und für das Jahr vor Einreichung des Begehrens gefordert werden. Diese Regelung gilt auch für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen während der Dauer des Scheidungsprozesses im Sinne von Art. 145 ZGB (BGE 115 II 201).

Der Richter, der in erster Instanz über eine fürsorgerische Freiheitsentziehung befindet, hat die betroffene Person nach Art. 397f Abs. 3 ZGB mündlich einzuvernehmen. Das Bundesgericht hat diese Bestimmung bisher in dem Sinne ausgelegt, dass es im Falle eines psychisch Kranken genüge, wenn die Einvernahme durch ein sachverständiges Gerichtsmitglied in der Klinik erfolgt. In Abweichung davon hat es nunmehr entschieden, dass die vom Gesetz vorgeschriebene mündliche Anhörung grundsätzlich durch das gesamte erkennende Gericht vorgenommen werden müsse (BGE 115 II 129).

Ersteigert der Pfandgläubiger im Rahmen des Faustpfandverwertungsverfahrens den ihm zur Sicherung einer Forderung verpfändeten Inhaberschuldbrief, so kann er den Schuldner anschliessend für den im Titel ausgewiesenen Forderungsbetrag auf Grundpfandverwertung betreiben. Dabei braucht er sich nach geltendem Recht den Erlös aus der Grundpfandverwertung nicht auf seine ursprüngliche Forderung anrechnen zu lassen, was stossend sein kann, wenn der Schuldbrief in der Faustpfandverwertung zu einem wesentlich tieferen Preis erworben werden konnte (BGE 115 II 149). Lässt sich der Gläubiger zur Sicherung einer Darlehensforderung einen Inhaberschuldbrief sicherungshalber übereignen, so haftet das Grundstück im Rahmen von Art. 818 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB auch für die Titelsinsen, selbst wenn der im

Grundverhältnis noch offene Darlehenszins erheblich geringer ist als diese (Urteil vom 2. November). Im Grundbuchrecht hat das Bundesgericht in Abweichung von seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass die Anmeldung einer dinglichen Verfügung, die im Tagebuch eingetragen, im Hauptbuch aber noch nicht vollzogen worden ist, unabhängig vom Rechtsgrund der Verfügung nicht mehr zurückgezogen werden könne (BGE 115 II 221).

Im Zusammenhang mit dem im Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 12. Juni 1951 (EGG) geregelten Einspruchsverfahren hat das Bundesgericht erkannt, die Reservezone nach zürcherischem Recht sei nicht als Bauzone im Sinne von Art. 3 Abs. 1 EGG zu betrachten, für welche die Kantone den Anwendungsbereich des Gesetzes ausschliessen können; der Begriff der Bauzone sei mit demjenigen in Art. 15 des Raumplanungsgesetzes gleichzusetzen (BGE 115 II 167).

Die Zwangsvollstreckung für öffentlichrechtliche Geldforderungen erfolgt grundsätzlich auf dem Weg der Schuldbetreibung. Nach Art. 44 SchKG geschieht indessen die Verwertung von Gegenständen, welche aufgrund strafrechtlicher oder fiskalischer Gesetze mit Beschlag belegt sind, gemäss den entsprechenden eidgenössischen oder kantonalen Gesetzesbestimmungen. Diese Vorschrift ermächtigt die Kantone, die Beschlagnahme von Vermögen eines Angeschuldigten zur Deckung von Untersuchungs-, Prozess- und Strafvollzugskosten vorzusehen, wobei die beschlagnahmten Vermögensstücke keinen bestimmten Zusammenhang mit den verfolgten Straftaten aufweisen müssen (BGE 115 III 1).

V. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer hatte mehrfach mit unerwünschten Nebenfolgen der Rechtsdurchsetzung zu tun: Nachdem bisher auch die wiederholte Betreibung gegen die gleiche Person ausnahmslos als wichtiges Mittel der Rechtswahrung zugelassen werden konnte, musste ihr erstmals wegen Rechtsmissbrauchs der Rechtsschutz verweigert werden. Der Betreibende verfolgte mit zahlreichen Betreibungen Ziele, welche nicht das geringste mit der Zwangsvollstreckung zu tun hatten, vielmehr sollte der Betriebene nur bedrängt werden (BGE 115 III 18). Betreibungen werden im übrigen durch das Betreibungsregister der Öffentlichkeit insofern zugänglich gemacht, als gemäss Art. 8 Abs. 2 SchKG jedermann, der ein Interesse nachweist, einen Auszug aus diesem Register verlangen kann. Im Einzelfall kann es allerdings Schwierigkeiten bereiten, das Interesse an der Ueberprüfung der Kreditwürdigkeit eines Geschäftspartners gegenüber den Bedürfnissen des Persönlichkeitsschutzes des leichthin Betriebenen abzuwägen, doch geht regelmässig das erstere Interesse dem letzteren vor (Urteil vom 20. November). Wird ausnahmsweise eine Betreibung nichtig erklärt, kann der Betriebene um Löschung im Register nachsuchen. Die entsprechend gekennzeichnete Betreibung darf dann in Registerauszügen nicht mehr erwähnt werden (BGE 115 III 24).

Wirksame Rechtsdurchsetzung erfordert auch Rechtzeitigkeit. Sie kann bei zunehmend aufwendigeren Zwangsvollstreckungsverfahren mindestens für die privilegierten Gläubiger nicht mehr immer gewährleistet werden. In der Praxis macht sich daher eine Tendenz zu Teilkollokationen bemerkbar, welche allerdings die Interessen weiterer Gläubigergruppen gefährdet (Urteil vom 3. Juli). Rechtzeitigkeit in der Rechtsabwicklung ruft zunehmend auch einer Straffung des Rechtsmittelweges in zeitlicher Hinsicht. Das Verbot der Vornahme von Betreibungshandlungen nach Art. 56 SchKG richtet sich nur

insofern an die Aufsichtsbehörden, als diese selbständig in das Betreibungsverfahren eingreifen. Wenn demgegenüber die Aufsichtsbehörden nur über die Begründetheit einer Beschwerde oder eines Rekurses entscheiden, liegt keine Betreibungshandlung vor, mit welcher die Frist gemäss Art. 63 SchKG verlängert wird (Aenderung der Rechtsprechung in BGE 115 III 6).

Der Vollzug der Rechtsnormen ist in der Schweiz vielfach halbprivaten Organisationen überlassen, was mitunter zu heiklen Abgrenzungen zwischen Eigeninteressen und Fremdinteressenwahrung führt (Urteil vom 22. September im Zusammenhang mit der Berufsvorsorge; BGE 115 III 71 betreffend eine Forderung der Ausgleichskasse für persönliche AHV/IV/E0-Beiträge eines Selbständigerwerbenden, welche im ausserordentlichen Verfahren nach Art. 24 AHVV festgesetzt werden). Die Vielfalt der Vorsorgeformen im Rahmen der ersten und zweiten Säule kann sodann die Gleichbehandlung unterschiedlicher Wege zum gleichen Ziel erschweren. Dies zeigt sich u.a. bei der Frage der Pfändbarkeit von Kapitalabfindungen bei der beruflichen Vorsorge (BGE 115 III 45). Ein Anlagefonds im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Anlagefonds (AFG) ist nicht aktiv betreibungsfähig (BGE 115 III 11 und 16).

VI. Kassationshof

Die Gewährung des bedingten Strafvollzugs gegenüber einem angetrunkenen Fahrzeuglenker, der durch eine wenige Jahre zurückliegende Busse einschlägig vorbestraft ist, kann sich unter Umständen, etwa bei im übrigen ausgezeichnetem Leumund, noch im Rahmen des dem kantonalen Sachrichter in dieser Frage zustehenden weiten Ermessens halten (Urteile vom 20. März und vom 14. April). Bei anerkanntem Zusammenhang zwischen den Straftaten und der Drogensucht darf der Richter ohne Beizug eines Gutachtens nicht schon wegen des Fehlens von Symptomen körperlicher Abhängigkeit die Notwendigkeit einer ambulanten Behandlung und damit allenfalls des Aufschubs des Strafvollzugs verneinen (Urteil vom 23. Juli). Der Richter muss die Einziehung von Vermögenswerten (Art. 58 StGB) anordnen, wenn deren Voraussetzungen erfüllt sind. Er darf nicht eine ausgefallte Busse auf die Ersatzforderung anrechnen und unter Hinweis auf die Höhe der Busse, die gemäss Art. 48 StGB zu bemessen ist, auf eine Einziehung bzw. Ersatzeinziehung verzichten (Urteil vom 5. September).

Die zur Bejahung der Gewerbmässigkeit etwa beim Betrug erforderliche Bereitschaft des Täters, gegenüber unbestimmt vielen zu handeln, setzt weder unbestimmt viele Geschädigte noch unbestimmt viele Getäuschte voraus; entscheidend ist die Bereitschaft, in unbestimmt vielen Fällen - etwa durch missbräuchliche Verwendung einer Kreditkarte zum Nachteil der Kreditkartenorganisation - zu handeln (BGE 115 IV 34). Wer seine im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit zufällig erworbenen Kenntnisse ausserhalb des Dienstes als Privatperson bereits vorher schon oder später noch einmal erlangte oder ohne weiteres hätte erlangen können und sogar einen rechtlichen Anspruch darauf hatte, macht sich durch deren Weitergabe nicht der Verletzung des Amtsgeheimnisses (Art. 320 StGB) schuldig (Urteil vom 2. August).

Das Bundesgericht hat in Aenderung seiner Rechtsprechung erkannt, dass das Vorliegen von Bereicherungsabsicht die Anwendung von Art. 138 StGB (Entwendung) nicht ausschliesst (BGE 115 IV 108) und dass die Anstiftung zur Begünstigung des Anstifters nicht strafbar ist (Urteil vom 18. Oktober).

Ein Warnungsentzug resp. dessen Vollzug ist nicht mehr gerechtfertigt, wenn seit der ihm zugrunde liegenden Handlung lange Zeit (im konkreten Fall sechs Jahre und fünf Monate) verstrichen ist, der Betroffene dies nicht zu verantworten und sich während dieser Zeit im Strassenverkehr wohl verhalten hat (BGE 115 Ib 159). Ein Verwaltungsakt, durch den einem Automobilisten wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand der Führerausweis für die Dauer von zwei Monaten entzogen worden war, durfte ohne Verletzung von Treu und Glauben widerrufen und durch eine gesetzmässige Verfügung ersetzt werden, nachdem sich herausgestellt hatte, dass zur Zeit der Tat noch nicht fünf Jahre seit Ablauf eines früheren Führerausweisentzugs wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand verstrichen waren und daher wegen der neuen Tat der Führerausweis gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. d SVG zwingend für die Dauer von mindestens einem Jahr entzogen werden musste (BGE 115 Ib 152).

Das Signal "Kein Vortritt" mit der Zusatztafel "Kreisvortritt" und das Signal "Kein Vortritt" mit dem neuen Zeichen "Kreisverkehr" bedeuten, dass Linksvortritt gilt. Demnach hat der an einen Kreisel gelangende Verkehrsteilnehmer jedem von links herannahenden Fahrzeuglenker den Vortritt zu gewähren, den er auf dem Kreisel behindern würde, wenn er nicht anhielte; dies gleichgültig darum, ob der andere Verkehrsteilnehmer die Kreiselfahrbahn schon befährt oder noch nicht und ob er vor ihm, gleichzeitig mit ihm oder nach ihm an den Kreisel gelangt ist. Daran ändert nichts, dass gemäss dem neuen Art. 24 Abs. 4 SSV "den im Kreis befindlichen Fahrzeugen" der Vortritt zu lassen ist; der Verordnungsgeber hatte offenbar nur die grossen, eigentlichen Kreisel im Auge, nicht auch kleine Kreisel mit einem Durchmesser von beispielsweise, wie im beurteilten Fall, lediglich 16 Metern (BGE 115 IV 139).

Das Bundesgericht hat seine in BGE 109 IV 137 präzierte Rechtsprechung (zuletzt BGE 114 IV 156 E. 1) bestätigt, wonach zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes der Vereitelung einer Blutprobe (Art. 91 Abs. 3 SVG) die antliche Anordnung einer Blutprobe nicht erforderlich ist, sondern die hohe Wahrscheinlichkeit der Anordnung genügt. Kann trotz des pflichtwidrigen Verhaltens des Fahrzeuglenkers mittels der doch noch abgenommenen Blutprobe die Blutalkoholkonzentration im massgebenden Zeitpunkt zuverlässig ermittelt werden, fällt mangels Eintritts des tatbestandsmässigen Erfolgs lediglich eine Verurteilung wegen versuchter Vereitelung in Betracht (BGE 115 IV 51).

In einem Fall, in dem es in der Hauptsache um die Zulässigkeit der Verlängerung der Untersuchungshaft ging, hatte sich das Bundesgericht mit der sogenannten Geldwäscherei auseinanderzusetzen. Es hielt fest, wer den zum Drogenhandel gehörenden Finanzverkehr vorsätzlich, eventualvorsätzlich oder fahrlässig ermögliche, mache sich, wenn er nicht als Hauptbeteiligter beim Inverkehrbringen von Betäubungsmitteln selber nach Art. 19 Ziff. 1 Abs. 1 bis 6 BetmG zu betrachten sei, der Finanzierung von Betäubungsmittelverkehr gemäss Art. 19 Ziff. 1 Abs. 7 BetmG schuldig (Urteil vom 27. Oktober).

Entscheidet eine kantonale Behörde, obschon ihre rechtmässige Zusammensetzung und ihre Unvoreingenommenheit vor Bundesgericht streitig und der entsprechenden Beschwerde (vorsorglich oder superprovisorisch) die aufschiebende Wirkung erteilt worden ist, so begeht sie eine formelle Rechtsverweigerung. Ein solches Vorgehen stellt einen klaren Verstoss gegen die geltende Rechtsmittelordnung dar, wonach eine untere Instanz verbindliche Anordnungen einer übergeordneten zu befolgen hat, und muss daher zur Aufhebung des Entscheides führen, unbekümmert darum, ob dieser in der Folge anders ausfallen wird oder nicht (Urteil vom 26. Oktober).

VII. Anklagekammer

Lückenfüllung bzw. Auslegung von Gesetzesbestimmungen sind wesentliche Elemente der Rechtsfortbildung; sie dürfen indessen nicht die Gesetzgebung ersetzen, andernfalls die in Art. 113 Abs. 3 BV verankerte Bindung des Bundesgerichts an die Bundesgesetze aufgehoben würde, welcher der Gedanke zu Grunde liegt, dass die grundsätzlichen Wertentscheidungen des Gesetzgebers für den Richter verbindlich sind. Dieses rechtsstaatliche Prinzip wurde offenbar verkannt, als ein Teil der Presse den Entscheid vom 20. April (BGE 115 IV 75), in welchem die Anklagekammer über die Zulässigkeit der Beschlagnahme bzw. Durchsichtung eines mit aller Wahrscheinlichkeit durch eine Amtsgeheimnisverletzung erlangten Dokuments durch die Bundesanwaltschaft bei einer Wochenzeitung zu befinden hatte, als "verpasste Chance" (für die Ausweitung der Pressefreiheit) bezeichnete; denn nach geltendem Recht ergibt sich ausserhalb der eigentlichen Pressedelikte - auch aus Art. 55 BV - kein umfassendes Recht des Journalisten auf Geheimhaltung der Quelle einer durch eine strafbare Handlung erlangten Information, welches einer strafprozessualen Zwangsmassnahme im Rahmen eines Strafverfahrens wegen Amtsgeheimnisverletzung entgegengehalten werden könnte. Ein entsprechendes Zeugnisverweigerungsrecht könnte nur auf dem Wege der Gesetzgebung geschaffen werden, nicht aber durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung.

In einem weiteren Fall war diese grundsätzliche Abgrenzung zwischen gesetzgeberischer und richterlicher Befugnis ebenfalls von Bedeutung. Die Uebervachung des Post-, Telefon- und Telegrafatenverkehrs durch den eidgenössischen Untersuchungsrichter oder durch den Bundesanwalt bedarf der Genehmigung seitens des Präsidenten der Anklagekammer (Art. 66 ff. BStP). Mit Verfügung vom 20. März verweigerte dieser die Genehmigung einer Telefonüberwachung, welche die Eidgenössische Steuerverwaltung gegenüber einer Person angeordnet hatte, die verdächtigt wurde, sich zusammen mit anderen Tätern des Abgabebetrugs und des Erschleichens falscher Beurkundungen im Sinne der Art. 14 und Art. 15 VStrR schuldig gemacht zu haben. Dies gestützt auf die bestehende gesetzliche Regelung (Art. 66, 72 BStP; Art. 45 - 60 VStrR), nach welcher die Verwaltungsbehörden nicht befugt sind, im Verwaltungsstrafverfahren die Uebervachung des Post-, Telefon- und Telegrafatenverkehrs anzuordnen; weder wird eine Verwaltungsbehörde als zuständig erklärt noch diese Massnahme zur Verfügung gestellt. Eine echte Gesetzeslücke ist zu verneinen.

Erfolgt die Telefonüberwachung in Uebereinstimmung mit den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (TTVG bzw. kantonales Prozessrecht) - und nur in diesen Fällen hat das Telefongeheimnis zurückzustehen -, so ist die Uebervachung zulässig und das in diesem Rahmen erstellte Beweismaterial (z.B. Tonbänder) der ersuchenden Behörde auszuhändigen. Die Rechte (bis dahin nicht verdächtigter) Dritter sind dabei durch den Grundsatz gewahrt, dass ihre Gespräche nur dann verwertet werden dürfen, wenn diesen Personen gegenüber die Voraussetzungen für eine Telefonüberwachung ebenfalls erfüllt wären (BGE 115 IV 67).

Auch im Verwaltungsstrafverfahren, dessen Strafen eigentliche Strafen im Rechtssinne sind, kann der Beschuldigte bereits im Untersuchungsstadium einen Verteidiger beiziehen, da dieses, falls die Strafsache zur gerichtlichen Beurteilung gelangt, dieselbe Funktion erfüllt wie die Voruntersuchung im gewöhnlichen Strafverfahren. Zu den Kosten, die gemäss Art. 99 Abs. 1 VStrR zu entschädigen sind, zählen daher auch die notwendigen Verteidigungskosten während des ganzen Verfahrens; sie sind dann notwendig,

wenn sie unmittelbar durch das Verfahren bedingt und aus Vorkehrern entstanden sind, welche sich bei sorgfältiger Interessenwahrung als geboten erweisen oder doch in guten Treuen verantworten lassen. Auszurichten ist eine angemessene Entschädigung, welche den tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten des konkreten Falles entspricht; nicht zu entschädigen sind überflüssige, rechtsmissbräuchliche oder unverhältnismässig hohe Aufwendungen (BGE 115 IV 156).

Werden Swiss Bankers Travellers Cheques der Zentralstelle in Bern telefonisch als verloren gemeldet, später aber auf Grund eines nach dem Erwerb der Cheques gefassten Entschlusses dennoch eingelöst, so ist der Betrug dort ausgeführt, wo die schriftliche Verlustmeldung (Rückerstattungsformular) der Verkaufsstelle ausgehändigt oder der Post übergeben wird, denn die telefonische Meldung bewirkt noch keinen Schaden, sondern lediglich die provisorische Sperrung der betreffenden Cheques und ist damit lediglich Vorbereitungshandlung (Urteil vom 26. September). Bei der Bestimmung des Gerichtsstandes können triftige Gründe eine getrennte Beurteilung von voneinander unabhängigen Handlungskomplexen auch bei gleichen Hauptbeteiligten rechtfertigen; dazu zählen der kurz bevorstehende Abschluss der Untersuchung im einen Komplex, die für einen beantragten Widerruf einer früheren bedingt ausgesprochenen Gefängnisstrafe drohende Vollstreckungsverjährung sowie der Umfang des neuen Verfahrens mit einer möglichen Deliktsumme von über 140 Millionen Franken und weit über 1000 Geschädigten (Urteil vom 28. September). Die Besonderheit des "Pilotenspiels", welches nach dem Schneeballsystem funktioniert, verbietet es, in solchen Fällen den Gerichtsstand ausschliesslich nach den gesetzlichen Vorschriften zu bestimmen, denn dies müsste unweigerlich zu unerwünschten Massenprozessen führen und liefe dem Grundsatz der raschen Abwicklung der Strafverfahren zuwider; die rasche und richtige Anwendung des materiellen Strafrechts wäre insbesondere durch die in solchen Fällen innert einem Jahr drohende Verjährung in Frage gestellt (Urteil vom 19. Oktober). Auch wenn ein Mittäter ausser den in Mittäterschaft begangenen strafbaren Handlungen anderwärts weitere Delikte verübt hat, sind alle Mittäter in der Regel dort zu verfolgen, wo der eine von ihnen die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen hat (Urteil vom 15. September).

VIII. Bundesstrafgericht

Am 24. Februar verurteilte das Bundesstrafgericht den libanesischen Staatsangehörigen Hussein Ali Mohamad Hariri, der im Verlaufe der Entführung eines Flugzeuges der Air-Afrique einen Franzosen getötet hatte, wegen Mordes, Vorbereitungshandlungen zu Mord, versuchter vorsätzlicher Tötung, qualifizierter Geiselnahme, Gefährdung durch Sprengstoff in verbrecherischer Absicht, qualifizierter Störung des öffentlichen Verkehrs und Widerhandlung gegen das Kriegsmaterialgesetz zu lebenslänglichem Zuchthaus und zu 15 Jahren Landesverweisung. Das Bundesstrafgericht stellte insbesondere fest, ein Fanatismus, der bis zur totalen Missachtung des Lebens anderer Menschen führe, bilde eines der spezifischen Merkmale des Mordes, indem er die Geisteshaltung des Täters enthülle und die besondere und dauernde Gefahr offenbare, die er für diejenigen darstelle, welche seinen Glauben nicht teilen (BGE 115 IV 8). Der Kanton Genf wurde mit dem Vollzug der Zuchthausstrafe beauftragt.

C. Statistik

I. Zahl und Art der Geschäfte

Mater der Streitssachen	Erledigungen im Verfahr	Erledigt		Ausgang des Verfahrens						Art der Erledigung		Mittlere Prozessdauer	Mittlere Besetzungsdauer		
		1988	1989	Ueberschlag von 1988	Total 1989 abhängig	Ueberschlag auf 1990	Abschreibung	Nicht-eintragen	Abschluss	Rückweisung	Feststellung			Uebersetzung	Zirkulation
I. Staatsrechtliche Streitigkeiten															
1. Staatsrechtliche Klagen.....	-	1	2	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte.....	1721	573	1827	2400	1695	705	183	485	807	219	-	1	1418	138	139
3. Oberrichtungsbeschwerden.....	53	14	50	64	38	26	5	9	22	2	-	-	28	7	3
4. Revisions- Erklärungs- und Modernisationsbegehren.....	37	5	35	40	33	7	1	17	14	1	-	-	32	-	1
II. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten															
1. Verwaltungsrechtliche Klagen.....	19	22	24	46	12	34	8	2	2	-	-	-	8	2	2
2. Verwaltungsgerichtsbeschwerden.....	659	377	848	1225	758	467	120	115	373	149	-	-	567	113	78
3. Revisions- Erklärungs- und Modernisationsbegehren.....	15	3	12	15	12	3	-	1	9	2	-	-	11	1	-
III. Zivilsachen															
1. Direkte Prozesse.....	14	23	7	30	8	22	3	1	3	1	-	-	1	4	3
2. Berufungen.....	553	252	593	835	549	286	47	127	300	75	-	-	418	101	30
3. Nichtigkeitsbeschwerden.....	11	1	7	8	5	3	-	4	-	1	-	-	5	-	-
4. Andere Zivilrechtsmittel.....	-	-	1	1	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-
5. Revisionsbegehren, usw.....	16	1	8	9	8	1	2	2	4	-	-	-	6	-	2
IV. Strafrechtspflege															
1. Nichtigkeitsbeschwerden.....	592	121	629	750	585	165	118	179	227	52	-	-	444	35	106
2. Revisionsbegehren.....	11	-	12	12	10	2	-	4	5	1	-	-	10	-	-
3. Anklagenkommissionen.....	62	3	61	64	62	2	6	13	31	11	-	-	60	-	2
4. Bundesstrafgericht.....	-	1	1	2	1	1	-	-	-	1	-	-	-	1	-
5. Ausserordentlicher Kassationshof.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
V. Schuldbetriebs- und Konkurswesen															
1. Beschwerden und Rekurse.....	185	10	200	210	203	7	2	85	94	22	-	-	203	-	-
2. Revisions- und Erklärungsbegehren.....	5	-	7	7	7	-	-	2	4	1	-	-	7	-	-
VI. Freiwillige Gerichtsbarkeit															
1. Freiwillige Gerichtsbarkeit.....	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Total	3954	1407	4313	5720	3987 ¹⁾	1733 ²⁾	495	1046	1896	538	9	1	3219	402	366

1) Sprech des Urteils: Deutsch: 2530 (63,5%) Französisch: 1165 (29,2%) Italienisch: 292 (7,3%)

2) Davon stiert: 197

II. Auswertung der Tabelle I betreffend Geschäftslast (Zahlen 1988 in Klammern)

	Uebertrag von 1988	Neueingänge	Total anhängig	Erliegt	Uebertrag auf 1990 (auf 1989)
Staatsrechtliche Streitigkeiten	593 (656) - 9,6%	1913 (1748) + 9,4%	2506 (2404) + 4,2%	1766 (1811) - 2,5%	740 (593) + 24,8%
Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten	402 (381) + 5,5%	884 (714) + 23,8%	1286 (1095) + 17,4%	782 (693) + 12,8%	504 (402) + 25,4%
Zivilsachen	277 (272) + 1,8%	606 (599) + 1,2%	883 (871) + 1,4%	571 (594) - 3,9%	312 (277) + 12,6%
Strafrechtspflege	125 (105) + 19,0%	703 (685) + 2,6%	828 (790) + 4,8%	658 (665) - 1,1%	170 (125) + 36%
Schuldbetreibungs- und Konkurswesen	10 (15) -	207 (185) + 11,9%	217 (200) + 8,5%	210 (190) + 10,5%	7 (10) -
Freiwillige Gerichtsbarkeit	- (-) -	- (1) -	- (1) -	- (1) -	- (-) -
Total	1407 (1429) - 1,5%	4313 (3932) + 9,7%	5720 (5361) + 6,7%	3987 (3954) + 0,8%	1733 (1407) + 23,1%
Total 1970	532	1932	2464	1715	794
Zunahme 1970/1989	875 = + 164,5%	2381 = + 123,2%	3256 = + 132,1%	2272 = + 132,5%	939 (613) = + 118,3%

III. Zahl und Art der Geschäfte nach Abteilungen

	Uebertrag von 1988	Neuein- gänge	Total	Erledigt	Uebertrag auf 1990
I. Öffentlichrechtliche Abteilung (7 Mitglieder)					
- Staatsrechtliche Klagen	1	1	2	-	2
- Staatsr. Beschw. wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte	258	652	910	629	281
- Uebrigste staatsrechtliche Beschwerden	12	34	46	29	17
- Verwaltungsrechtliche Klagen	2	-	2	-	2
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	158	277	435	244	191
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	3	20	23	19	4
	434	984	1418	921	497
II. Öffentlichrechtliche Abteilung (6 Mitglieder)					
- Staatsrechtliche Klagen	-	-	-	-	-
- Staatsr. Beschw. wegen Verl. verf. Rechte	144	395	539	329	210
- Uebrigste staatsrechtliche Beschwerden	1	-	1	-	1
- Verwaltungsrechtliche Klagen	18	24	42	12	30
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	183	356	539	311	228
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	4	12	16	11	5
- Zivilrechtliche Direktprozesse	1	1	2	-	2
	351	788	1139	663	476
I. Zivilabteilung (6 Mitglieder)					
- Zivilrechtliche Direktprozesse	19	5	24	6	18
- Berufungen	179	332	511	320	191
- Zivilrechtliche Nichtigkeitsbeschwerden	1	4	5	3	2
- Staatsr. Beschw. wegen Verl. verf. Rechte	75	245	320	247	73
- Uebrigste staatsrechtliche Beschwerden	1	16	17	9	8
- Verwaltungsrechtliche Klagen	1	-	1	-	1
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	3	22	25	19	6
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	1	11	12	11	1
	280	635	915	615	300
II. Zivilabteilung (6 Mitglieder)					
- Zivilrechtliche Direktprozesse	3	1	4	2	2
- Berufungen	73	251	324	229	95
- Zivilrechtliche Nichtigkeitsbeschwerden	-	3	3	2	1
- Andere Zivilrechtsmittel	-	1	1	1	-
- Staatsr. Beschw. wegen Verl. verf. Rechte	54	370	424	334	90
- Uebrigste staatsrechtliche Beschwerden	-	-	-	-	-
- Verwaltungsrechtliche Klagen	1	-	1	-	1
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	10	28	38	23	15
- Schuldbetreibungs- und Konkursachen	10	200	210	203	7
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	1	14	15	14	1
	152	868	1020	808	212
Kassationshof (5 Mitglieder)					
- Nichtigkeitsbeschwerden	121	629	750	585	165
- Staatsrechtliche Beschwerden	42	165	207	156	51
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	23	165	188	161	27
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	-	14	14	13	1
	186	973	1159	915	244
Anlagekammer					
	3	62	65	62	3
Bundesstrafgericht					
	1	2	3	2	1
Ausserordentlicher Kassationshof					
	-	1	1	1	-
Freiwillige Gerichtsbarkeit					
	-	-	-	-	-
Gesamttotal	1407	4313	5720	3987	1733

IV. Art und Zahl der erledigten Geschäfte nach Materien

A. Staats- und Verwaltungsrecht	Staatsr. Klagen	Staatsr. Beschv.	Verw.rechtl. Klagen	Verw.ger. Beschv.	Revisionen usu.	Total
Aus Art. 4 BV abgeleitete Rechte (ohne Willkür)	-	75	-	1	1	77
Persönliche Freiheit	-	34	-	-	-	34
Vereins- und Versammlungsfreiheit	-	-	-	-	-	-
Meinungsausserungsfreiheit, Pressefreiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Kultusfreiheit	-	2	-	-	-	2
Bürgerrecht, Niederlassungsfreiheit, Fremdenpolizei, Asylrecht	-	24	-	69	-	93
Staatshaftung	-	4	6	1	-	11
Politische Rechte	-	33	-	-	-	33
Beamtenrecht	-	32	3	18	-	53
Gemeindeautonomie	-	18	-	-	1	19
Andere Grundrechte (inkl. derogatorische Kraft des Bundesrechts und Prinzip der Gewaltenteilung, soweit nicht nachfolgend separat aufgeführt)	-	9	-	-	-	9
Eigentumsgarantie	-	15	-	-	-	15
Stiftungsaufsicht	-	1	-	-	-	1
Bäuerlicher Grundbesitz	-	-	-	7	-	7
Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	-	-	-	7	-	7
Zivilstandsregister	-	-	-	2	-	2
Grundbuch	-	-	-	4	1	5
Schiffsregister	-	-	-	2	-	2
Handelsregister	-	2	-	10	-	12
Marken- und Patentregister	-	-	-	2	-	2
Zivilprozess	-	205	-	-	5	210
Strafprozess	-	255	-	-	10	265
Verwaltungsverfahren	-	12	-	4	-	16
Zuständigkeitsfragen, Garantie des Wohnsitzrichters und des verfassungsmässigen Richters	-	30	-	-	1	31
Zwangsvollstreckung	-	23	-	-	1	24
Schiedsgerichtsbarkeit	-	18	-	-	1	19
Auslieferung	-	-	-	22	-	22
Internationale-Rechtshilfe	-	-	-	69	1	70
Kantonales Straf- und Verwaltungsstrafrecht	-	3	-	-	-	3
Primarschule	-	6	-	-	-	6
Mittelschule	-	1	-	-	-	1
Hochschule	-	3	-	-	-	3
Berufsbildung	-	2	-	2	1	5
Filmwesen	-	-	-	-	-	-
Sprachenfreiheit	-	-	-	-	-	-
Natur- und Heimatschutz	-	-	-	-	-	-
Tierschutz	-	-	-	2	-	2
Uebertrag	-	807	9	222	23	1061

Bundesgericht

A. Staats- und Verwaltungsrecht	Staatsr. Klagen	Staatsr. Beschv.	Verw.rechtl. Klagen	Verw.ger. Beschv.	Revisionen usw.	Total
Uebertrag	-	807	9	222	23	1061
Gesamtverteidigung	-	-	-	-	-	-
Militärische Landesverteidigung	-	1	-	2	1	4
Zivilschutz	-	-	-	3	-	3
Wirtschaftliche Verteidigung	-	-	-	2	-	2
Subventionen	-	-	1	3	-	4
Zölle	-	-	-	6	1	7
Direkte Steuern	-	96	-	98	4	198
Stempelabgaben	-	-	-	2	-	2
Warenumsatzsteuer	-	-	-	12	1	13
Verrechnungssteuer	-	-	-	12	-	12
Militärpflichtersatz	-	-	-	6	-	6
Doppelbesteuerung	-	9	-	-	-	9
andere Abgaben	-	43	-	-	-	43
Abgabefreiheit und Abgaberlass	-	2	1	3	-	6
Raumplanung	-	62	-	38	-	100
Bodenverbesserungen (Meliorationen)	-	22	-	1	1	24
Baurecht	-	72	-	10	-	82
Enteignung (Expropriation)	-	14	-	46	3	63
Energie	-	1	-	3	-	4
Strassenwesen (inkl. Strassenver- kehr)	-	14	-	145	3	162
Eisenbahn	-	-	1	6	-	7
Luftfahrt	-	-	-	5	-	5
Post-, Telegraph- und Telephonver- kehr	-	-	-	9	-	9
Medizinalberufe	-	2	-	-	-	2
Umweltschutz, Gewässerschutz	-	7	-	15	-	22
Krankheitsbekämpfung	-	-	-	-	-	-
Lebensmittelpolizei	-	4	-	-	-	4
Arbeitsgesetzgebung	-	-	-	3	-	3
Sozialversicherungen, berufliche Vorsorge	-	3	-	5	1	9
Familienzulagen	-	-	-	-	-	-
Wohnbau- und Eigentumsförderung	-	-	-	-	-	-
Fürsorge	-	3	-	3	-	6
Handels- und Gewerbefreiheit	-	22	-	-	1	23
Freie Berufe	-	33	-	-	1	34
Preisüberwachung	-	-	-	-	-	-
Landwirtschaft	-	2	-	29	-	31
Forstwesen	-	-	-	21	-	21
Jagd und Fischerei	-	14	-	1	-	15
Lotterien, Münzwesen, Edelmetalle	-	-	-	-	-	-
Banken und Anlagefonds	-	-	-	3	-	3
Privatversicherungen	-	-	-	2	-	2
Aussenhandel	-	-	-	-	-	-
Total	-	1233	12	716	40	2001

Bundesgericht

	Direkt- prozesse	Beru- fungen	Nichtig- keitsbe- schw. usw.	Staats- rechtl. Beschwerden	Verw.ger.- beschwer- den	Revisionen usw.	Total
B. Zivilrecht							
PERSONENRECHT							
Persönlichkeitsschutz	-	10	-	2	-	-	12
Namensrecht	-	2	-	2	-	-	4
Vereine	-	1	-	-	-	-	1
Stiftungen	-	3	-	-	2	-	5
andere Fälle	-	-	-	-	-	-	-
FAMILIENRECHT							
Eheschliessung	-	3	-	-	-	-	3
Ehescheidung und Ehetrennung	-	74	-	45	-	-	119
Wirkungen der Ehe und Güterrecht	-	5	-	3	-	-	8
Kinderverhältnis	-	10	-	9	-	-	19
Vormundschaft	-	26	2	16	-	-	44
andere Fälle	-	-	-	4	-	-	4
ERBRECHT							
Verfügungen von Todes wegen	-	4	-	1	-	-	5
Erbgang, Eröffnung u. Wirkungen	-	3	-	3	-	-	6
Teilung	-	15	-	6	-	-	21
SACHENRECHT							
Grundeigentum u. Fahrniseigentum	-	20	-	15	-	1	36
Dienstbarkeiten	-	8	-	5	-	-	13
Grundpfand und Fahrnispfand	-	7	-	-	-	-	7
Besitz und Grundbuch	-	4	-	1	2	-	7
andere Fälle	-	1	-	-	-	-	1
Bäuerlicher Grundbesitz	-	1	-	-	-	-	1
Erwerb von Grundstücken durch Per- sonen im Ausland	-	1	-	-	-	-	1
OBLIGATIONENRECHT							
Kauf, Tausch, Schenkung	-	46	-	7	-	-	53
Miete und Pacht	-	57	-	14	-	1	72
Arbeitsvertrag	-	41	1	19	-	2	63
Werkvertrag	-	32	-	6	-	-	38
Auftrag und übrige Verträge	-	60	-	5	-	2	67
Gesellschaftsrecht	-	13	-	3	2	-	18
Wertpapierrecht	-	2	-	-	-	-	2
Haftpflichtrecht	1	21	-	2	-	-	24
Übriges Obligationenrecht	1	37	-	10	-	1	49
Uebertrag	2	507	3	178	6	7	703

B. Zivilrecht	Direkt- prozesse	Berw- fungen	Nichtig- keitsbe- schw. usw.	Staats- rechtl. Beschwerden	Verw.ger.- beschwer- den	Revisionen usw.	Total
Uebertrag	2	507	3	178	6	7	703
Versicherungsvertragsrecht	-	10	-	2	-	-	12
Haftpflicht für Eisenbahnen, elek- trische Anlagen und Rohrleitungs- anlagen	-	-	-	-	-	-	-
IMMATERIALGÜTERRECHT							
Marken und Muster	-	2	-	1	1	-	4
Erfindungspatente	-	5	-	-	2	1	8
Urheberrecht	-	-	-	-	-	-	-
Unlauterer Wettbewerb	-	-	1	1	-	-	2
Kartellrecht	-	-	-	-	-	-	-
Schuldbetreibung und Konkurs	-	19	1	118	-	2	140
Uebrigcs Zivilrecht	-	6	1	2	-	-	9
Staatshaftung	6	-	-	-	-	-	6
Total	8	549	6	302	9	10	884

C. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer	Beschwerden und Rekurse nach Art. 19 SchKG	Andere SchKG Rechtsmittel	Revisionen usw.	Total
Schuldbetreibungs- und Konkurswesen	203	-	7	210
Sanierungen	-	-	-	-
Gläubigerversammlung	-	-	-	-
Total	203	-	7	210

D. Anklagkammer	Gesuche und Beschwerden	Revisionen usw.	Total
Gerichtsstandskonflikt	26	-	26
Bundesstrafprozess	5	-	5
Verwaltungsstrafrecht	13	-	13
Internationale Rechtshilfe	18	-	18
Total	62	-	62

E. Strafrecht	Nichtigkeits- beschwerden	Staatsrechtl. Beschwerden	Verw.ger.- beschwerden	Revisionen usw.	Total
MATERIELLES STRAFRECHT					
StGB allgemeiner Teil					
Strafzumessung	37	-	-	-	37
bedingter Strafvollzug	33	-	-	-	33
Massnahmen	9	-	-	-	9
Jugendliche und junge Erwachsene	1	-	-	-	1
übrige Fragen	27	-	-	-	27
StGB besonderer Teil					
Delikte gegen Leib und Leben	75	-	-	-	75
Vermögensdelikte	60	-	-	-	60
Ehrverletzungen	45	1	-	1	47
Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit	5	-	-	-	5
Sittlichkeitsdelikte	13	-	-	-	13
Urkundendelikte	28	-	-	-	28
andere Delikte	54	-	-	-	54
Strafbestimmungen des SVG	121	1	-	-	122
Strafbestimmungen des Betäubungs- mittelgesetzes	41	-	-	1	42
Strafbestimmungen anderer Bundes- gesetze	27	-	-	1	28
Verwaltungsstrafrecht	2	-	-	-	2
VERFAHRENSRECHT					
Beweiswürdigung	-	128	-	-	128
rechtliches Gehör (inkl. Verteidigung)	1	36	-	-	37
andere Fragen	6	31	-	8	45
STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG					
bedingte Entlassung	-	-	16	-	16
andere Fragen	-	1	17	-	18
Total	585	198	33	11	827
F. Bundesstrafgericht					
	Bundesstrafprozesse		Gesuche		Total
	1		1		2
G. Ausserordentlicher Kassationshof					
	Nichtigkeitsbeschwerden		Revisionen usw.		Total
	-		1		1
H. Freiwillige Gerichtsbarkeit					
	Gesuche		Total		
	-		-		

V. Eidgenössische Schätzungscommissionen

	Schätzungskreise												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Zahl der Geschäfte													
Uebertrag von 1988	10	25	12	16	4	16	9	12	7	24	8	2	20
Eingang 1989.....	3	3	1	-	4	5	1	6	5	7	4	2	10
Erledigt 1989	1	8	7	3	2	6	1	1	1	6	4	-	6
Uebertrag auf 1990.....	12	20	6	13	6	15	9	17	11	25	8	4	24
2. Art der am 31. Dezember 1989 hängigen Geschäfte													
Eisenbahnen.....	2	3	1	3	3	11	4	8	6	16	2	2	10
Elektrische Leitungen.....	-	-	1	1	-	1	-	1	3	-	3	1	1
Nationalstrassen.....	1	17	4	6	3	3	5	8	1	7	3	1	11
Oeffentliche Gebäude.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Rohrleitungsanlagen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
Militärische Anlagen.....	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Kraftwerke.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
PTT.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Flughäfen und Landeplätze.....	8	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-
Schiessanlagen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
ETH.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wasserbaupolizei im Hochgebirge.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Natur- und Heimatschutz.....	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wasserkorrekturen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1